
*F.3 Besondere Vertragsbedingungen
für Los 3*

*Vergabeverfahren
Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
im Landkreis Mittelsachsen*

Vergabenummer: EKM-01-1-2025

Teil F.3 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

für Los 3

Mobile Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen im gesamten Landkreis Mittelsachsen ab 01.06.2026

§ 1

Vertragsgegenstand und Grundlagen der Vertragserfüllung

(1)

Die EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (nachfolgend EKM oder Auftraggeber) beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen des Loses 3 nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und dieser Besonderen Vertragsbedingungen. In Anbetracht der Zuständigkeit des Landkreises Mittelsachsen für die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welcher die EKM seinerseits mit der Sicherstellung der daraus folgenden operativen Leistungen beauftragt hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu besonderer Abstimmungsbereitschaft auch hinsichtlich der aus der Zuständigkeit des Landkreises folgenden Anforderungen und Pflichten, in deren Erfüllung er mit diesem Vertrag eingebunden wird.

(2)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers werden diese durch die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen ergänzend zur Leistungsbeschreibung näher bestimmt. Grundlagen des Vertrages sind insbesondere:

- die Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens,
- die Besonderen Vertragsbedingungen,
- die weiteren Vergabeunterlagen dieses Vergabeverfahrens,
- das vom Auftragnehmer im genannten Vergabeverfahren abgegebene Angebot zu Los 3,
- die in den Preisblättern zu Los 3 eingetragenen Preise sowie
- die VOL/B.

Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

(3)

Grundlagen der Vertragserfüllung sind zudem die jeweils geltende Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt.

(4)

Bei der Leistungserbringung sind schließlich die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des KrWG sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und des Gefahrgutrechts einschließlich der Gefahrstoffverordnung und weiterer untergesetzlicher Regelwerke jeweils in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.

(5)

Personenbezogene, aufgrund dieses Vertrages erlangte Daten dürfen nur nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden. Soweit der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung mit personenbezogenen Daten auch von Personen außerhalb seines Unternehmens umgeht, hat er die diesbezüglichen gesetzlichen und untergesetzlichen Pflichten als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers zu beachten und schließt zu deren Umsetzung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird seinerseits die vom Auftragnehmer erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeiten.

§ 2

Leistungsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in der Leistungsbeschreibung (vgl. insb. Abschnitt D.2 der Leistungsbeschreibung) näher beschriebenen Leistungen der Sammlung von Problemstoffkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Art und Menge (bis zu 30 l bzw. 30 kg Gebindegröße pro Abfallfraktion und pro Anlieferung/Abgabe) über eine mobile Sammelstelle nach näherer Maßgabe eines abzustimmenden Tourenplanes sowie deren Entsorgung.

Der Auftragnehmer hat alle zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen, insbesondere

- die Entgegennahme von überlassungspflichtigen Problemstoffen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Art und Menge an ausgewählten Standplätzen im gesamten Kreisgebiet, die durch eine mobile Sammelstelle des Auftragnehmers nach näherer Maßgabe eines Jahrestourenplanes anzufahren sind nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung,
- die Sortierung und Umverpackung der demgemäß eingesammelten Problemstoffe,
- das Befördern der Problemstoffe zu einer genehmigten Entsorgungseinrichtung,
- die Entsorgung (Verwertung /Beseitigung) der Problemstoffe bzw. Veranlassung der Entsorgung und
- die Durchführung des Begleitscheinverfahrens bzw. Einholung aller für die Durchführung der Sammlung und des Beförderns erforderlichen Genehmigungen und Nachweise gegenüber dem Landkreis Mittelsachsen bzw. der EKM.

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen, mit denen er nach Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt wurde, in Eigenverantwortung stets fachkundig und auf eigenes Risiko im Einklang mit der Leistungsbeschreibung und den einschlägigen rechtlichen Anforderungen zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber auf Nachforderung hierüber aktualisierte Nachweise vorzulegen.

(2)

Der Auftragnehmer hat die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu schaffen. Er gewährleistet den stets einwandfreien und verkehrssicheren Zustand seiner Sammel- und Transportfahrzeuge, insbesondere der eingesetzten mobilen Sammelstelle (im Folgenden z. T. auch als „Problemstoffmobil“ bezeichnet) und stellt die für die Sammlung und den Transport erforderlichen Behälter, Zusatzstoffe und Fahrzeuge gemäß Anforderungen der Leistungsbeschreibung bereit. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen den jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene, insbesondere der TRGS 520 bzw. einem gleichwertigen Schutzniveau entsprechen.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß, ohne vermeidbare Belästigungen der Anwohner und des Verkehrs durchzuführen.

§ 4

Anforderungen an die mobile Sammelstelle

(1)

Die eingesetzte mobile Sammelstelle muss den Anforderungen der Leistungsbeschreibung und insbesondere den jeweils geltenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz genügen und entsprechend den Anforderungen der TRGS 520 eingerichtet und ausgestattet sein, soweit nicht auf andere Weise ein gleiches Schutz- und Sicherheitsniveau sichergestellt wird. Die vom Auftragnehmer eingesetzte mobile Sammelstelle muss über einen geeigneten Annahmebereich verfügen, der die Anlieferung durch die Anschluss- und Benutzungspflichtigen ermöglicht, ohne dass ein Absetzen des Aufbaus der mobilen Sammelstelle erforderlich ist.

(2)

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit die erforderliche, ordnungs- und gesetzmäßige Ausstattung des Fahrzeuges nach dem Stand der Technik und Arbeitsmedizin, entsprechend dem Schutzniveau der TRGS 520, nachweisen können. Das gleiche gilt für die einzusetzenden Sammelbehälter. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die

eingesetzten Behälter in ausreichender Kapazität für die erwartete Sammelmenge zur Verfügung stehen.

§ 5

Einsammlung der Problemstoffe

(1)

Die Einsammlung der problemstoffhaltigen Abfälle führt der Auftragnehmer im Einklang mit den diesbezüglichen Anforderungen der Leistungsbeschreibung durch. Der Auftragnehmer stellt im Hinblick auf den Problemstoffgehalt der Abfälle sicher, dass die Sammlung mit größtmöglicher Umsicht und besonderer Sorgfalt im Einklang mit den dafür geltenden Vorschriften von Fachpersonal durchgeführt wird. Bei Annahme und Sortierung der Abfälle, der Befüllung der Behälter und der Aufbewahrung und Lagerung der Abfälle sind die Anforderungen der TRGS 520 einzuhalten.

(2)

Der Auftragnehmer hat Abfälle an sämtlichen Standplätzen des Problemstoffmobils anzunehmen, die im Tourenplan bzw. im jeweils aktuellen Abfallkalender ausgewiesen sind. Der Auftragnehmer darf im Übrigen von sich aus keine Standplätze bei der Sammeltour auslassen oder zusätzlich aufnehmen und keine nach der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfälle von der Sammlung ausschließen.

(3)

Die Abfälle sind am Problemstoffmobil so entgegenzunehmen, dass Verschmutzungen von Straßen, Gehwegen oder anderen öffentlichen bzw. privaten Flächen am Standort des Problemstoffmobils vermieden werden. Dennoch entstandene Verschmutzungen bei der Annahme der problemstoffhaltigen Abfälle sind vom Bedienungspersonal des Auftragnehmers umgehend zu beseitigen.

(4)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Umschlag der Mengen und die Umladung der Abfälle vor der Beförderung zu einer Entsorgungsanlage entsprechend den dafür geltenden Vorschriften erfolgt.

§ 6

Betriebsorganisation/Personal

(1)

Der Auftragnehmer hat zur Leistungserbringung ausreichendes und fachkundiges Personal einzusetzen, das den in der Leistungsbeschreibung aufgestellten Anforderungen entspricht, regelmäßig weitergeschult wird und der deutschen Sprache mächtig ist.

(2)

Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal, dessen Belehrung und Unterweisung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer zu beachten. Außerdem hält er bei der Ausführung der Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitskräfte geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ein. Insbesondere wird er ihnen mindestens die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewähren und die Mindestlöhne zahlen, die durch Gesetz (z.B. Mindestlohngesetz), Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge i. S. d. Arbeitnehmerentendegesetzes festgelegt werden.

(3)

Muss der Auftragnehmer in einem Ausnahmefall vorübergehend auf das Personal eines anderen Unternehmens oder Verleihes zurückgreifen, weil aufgrund gleichzeitigen Ausfalles sämtlichen vorgesehenen Personals (des Auftragnehmers sowie seiner Unterauftragnehmer) andernfalls eine reibungslose Entsorgung nicht gewährleistet wäre, hat er davor die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die in diesem Fall eingesetzten Arbeitskräfte müssen dieselben vorgenannten Anforderungen erfüllen.

(4)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Betriebsanweisung entsprechend Ziffer 2.4 der TRGS 520 dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

(5)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich das eingesetzte Personal gegenüber den Andienungspflichtigen sowie den Bediensteten des Landkreises und des Auftraggebers ordnungsgemäß und im Einklang mit der Satzung verhält.

§ 7 Genehmigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen und sicherzustellen, dass solche Genehmigungen über die gesamte Vertragslaufzeit vorliegen. Auf Anforderung weist er diese dem Auftraggeber nach.

§ 8 Sammelzeiten

(1)

Die für die Übergabe der problemstoffhaltigen Abfälle vorgesehenen Standplätze des Problemstoffmobiles werden vom Auftragnehmer grundsätzlich entsprechend dem jeweiligen Tourenplan angefahren und die Sammlung dort zu den abgestimmten und veröffentlichten

Sammeltagen und den vorgesehenen Standzeiten durchgeführt. Die spezifischen Vorgaben der Leistungsbeschreibung sind zu beachten.

(2)

Der Auftraggeber ist für die Veröffentlichung der Standplätze, Standzeiten und Sammelstage verantwortlich und stimmt deren Bekanntmachung seinerseits mit dem Landkreis nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung ab. Das gleiche gilt für ggf. erforderliche kurzfristige Änderungen der Sammelstage nach Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrages.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sammlung pünktlich zu den veröffentlichten Sammelzeiten durchzuführen. Bei unvorhergesehenen Verzögerungen, die zu einem verspäteten Eintreffen an einem Standplatz führen, sind die evtl. dort bereits abgestellten, problemstoffhaltigen Abfälle vom Auftragnehmer unverzüglich einzusammeln.

(4)

Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungen einzelner Standplätze und Standzeiten sowie der ortsfesten Termine im Ergebnis aktueller Analysen anzuregen und diese zur Aufnahme in den Tourenplan des Folgejahres vorzuschlagen, soweit sich daraus keine wesentliche Änderung des Auftrages ergibt.

§ 9

Übergabe der Problemstoffe, Verwiegung, Verwertung und Beseitigung

(1)

Der Auftragnehmer übernimmt die Sortierung und Umverpackung der eingesammelten problemstoffhaltigen Abfälle und gewährleistet, dass diese jeweils im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften stehen und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung erfolgen. Soweit erforderlich, sind die Abfälle ordnungs- und sachgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zwischen zu lagern.

(2)

Nach Sortierung, Umverpackung und - falls erforderlich - Zwischenlagerung hat der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Entsorgung der von ihm eingesammelten Abfälle mit Ausnahme der an gesonderte Sammelsysteme zu übergebenden Abfälle nach Abs. 1 zu veranlassen. Die Abfallhierarchie des KrWG ist dabei zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die jeweiligen eingesetzten Behandlungsanlagen zur Entsorgung der problemstoffhaltigen Abfälle während der gesamten Vertragsdauer geeignet und zugelassen sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Problemstoffe bei der Anlieferung an den Entsorgungsanlagen jeweils nach Art und pro Behältnis verwogen werden und auf den Wiegescheinen die Daten der Sammeltour notiert werden.

(3)

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Fall einer Störung der Behandlungsanlage die Entsorgungssicherheit nicht gefährdet wird und er für die ersatzweise Verwertung/Beseitigung in

einer anderen, allen o. g. Anforderungen entsprechenden Anlage sorgt. Mehrkosten, die durch den Transport zu und die Behandlung in einer anderen als der/den ursprünglich vorgesehenen Anlage/n entstehen, trägt der Auftragnehmer.

§ 10 Dokumentationspflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer hat eine Statistik über die Anzahl der Nutzer des Problemstoffmobiles nach Sammeltagen und Standorten, zu führen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für Statistiken und Abfallbilanzen notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2)

Jeweils nach Abschluss einer Sammlung (im Sinne der Sammlung im Frühjahr bzw. der Sammlung im Herbst, bzw. nach jedem Monat, in dem Sammlungen an Samstagen stattgefunden haben) hat der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung der dabei eingesammelten Problemstoffe durch Übersendung von Kopien der erforderlichen Unterlagen im Sinne der Nachweisverordnung gegenüber dem Auftraggeber zu belegen. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber eine detaillierte Aufstellung über Menge, Bezeichnung, Abfallschlüsselnummer sowie Art der Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) der eingesammelten Abfälle unter gleichzeitiger Mitteilung der Adressen der genutzten Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlagen sowie der dieser Entsorgung zugrunde liegenden Sammeltouren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, das Begleitscheinverfahren nach Maßgabe der Nachweisverordnung eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 11 Unterauftragnehmer

(1)

Der Auftragnehmer darf mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen andere Unternehmen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

(2)

Das Zustimmungserfordernis entfällt bei der Beauftragung derjenigen Unterauftragnehmer, die der Auftragnehmer bereits in seinem Angebot benannt hat und deren Eignung bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens geprüft wurde.

(3)

Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung nach Absatz 1, wenn der vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung vorgeschlagene Unterauftragnehmer für die von ihm zu erbringenden Leistungen die gleiche Eignung aufweist, wie sie von den Bietern im Vergabeverfahren nachzuweisen war, er keine Ausschlussgründe nach §§123, 124 GWB aufweist und eine belastbare Prognose getroffen werden kann, dass der Unterauftragnehmer die Anforderungen der Leistungsbeschreibung an die Leistungserbringung erfüllen kann. Insbesondere müssen

Unterauftragnehmer den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer Umwelthaftpflichtversicherung in gleicher Höhe wie für den Auftragnehmer gefordert nachweisen.

(4)

Die Unterauftragnehmer haben die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend zu beachten. Der Auftragnehmer stellt dies durch entsprechende vertragliche Regelungen gegenüber den Unterauftragnehmern sicher. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen vereinbart werden, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gelten.

§ 12

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, Kooperation und Kontrolle

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Gewährleistung der Leistungen jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages betreffen. Dies gilt insbesondere für Anpassungen der einzelnen, die beauftragten Leistungsbereiche betreffenden kommunalen Satzungen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer frühzeitig konsultieren, wenn geplante Beschlüsse der Gremien des Auftraggebers Gegenstände der beauftragten Dienstleistungen beeinflussen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages alles zu unterlassen, was die Belange des Auftraggebers beeinträchtigen könnte.

(2)

Auftragnehmer und Auftraggeber benennen unverzüglich nach Zuschlagserteilung gegenseitig die für die Leistungserbringung verantwortlichen Ansprechpartner, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.

(3)

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen und zu überprüfen. Er kann hierzu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen, das Betriebsgelände der eingesetzten Behandlungsanlagen und Zwischenlager betreten sowie die Sammlung der Problemstoffe insbesondere durch Begleitung des Problemstoffmobils mit einem gesonderten Fahrzeug kontrollieren und die mitgeführten Behälter auf dem Problemstoffmobil untersuchen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Dokumentationen zur Durchführung des Sammeltages einschließlich Verbleib des Sammelfahrzeuges nach Abschluss des Sammeltages zu übergeben bzw. darüber Auskunft zu erteilen. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zur Erklärung über alle Umstände im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.

(4)

Der Auftraggeber kann bei Verdacht eines Verstoßes gegen Mindestlohnvorgaben die Vorlage der Gehaltsabrechnungen des eingesetzten operativ tätigen Personals des Auftragnehmers

und seiner Unterauftragnehmer in anonymisierter Form verlangen, um die Einhaltung des rechtlich verbindlichen Lohnniveaus zu überprüfen.

(5)

Zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer – auch mündlich – verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform erteilt bzw. es wird deren Abfassung in Schrift- oder Textform nachgereicht.

(6)

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, einander gegenseitig über neue Gesetze, Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für Statistiken und Abfallbilanzen notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit, falls diese ihm oder dem Landkreis gegenüber ergangen sind.

(8)

Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Der Auftraggeber kann das Einvernehmen verweigern, wenn beabsichtigte Maßnahmen den Interessen an einer geordneten Abfallentsorgung zuwiderlaufen.

(9)

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer alle ihm bekannt gegebenen Informationen und behördlichen Anordnungen zu Straßensperrungen, Baustellen und weiteren Umständen, welche die Sammlung im Holsystem beeinträchtigen können, unverzüglich in Textform, per Telefax oder E-Mail, mit.

(10)

Der Auftraggeber wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftragnehmers während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren und auch nach Ablauf des Vertrages bis zu deren Vernichtung einen sorgfältigen Umgang sicherstellen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer erstellte Urkalkulation. Der Auftraggeber stellt den vertraulichen Umgang für den Vertragsvollzug sicher.

§ 13

Pflichten des Auftragnehmers bei Leistungshindernissen

(1)

Im Fall von Leistungshindernissen hat der Auftragnehmer alle gemäß Leistungsbeschreibung vorgegebenen Schritte zu unternehmen und unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen. Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammlung, die ein Einhalten der Tourenpläne ausschließen, sind dem Auftraggeber unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Die Sammlung ist in diesem Fall nach Abstimmung mit dem Auftraggeber mit angepasstem Zeitplan fortzusetzen.

(2)

Beim Ausfall von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Betriebsstörungen mit Ausnahme höherer Gewalt ist der Auftragnehmer verpflichtet, Ersatzfahrzeuge oder sonstige Technik auf eigene Kosten einzusetzen. Der reibungslose Ablauf der Sammlung und Abfallentsorgung darf hierdurch nicht gefährdet werden. Nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers kann sich der Auftragnehmer in solchen Fällen zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen Dritter bedienen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall bei Dringlichkeit einer Entscheidung nach seinem Ermessen den Umfang der grundsätzlich erforderlichen Prüfung der Unterauftragnehmer reduzieren. Etwaige Mehrkosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, werden vom Auftraggeber nicht ersetzt.

(3)

Können einzelne Standplätze für das Problemstoffmobil entgegen den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmten und veröffentlichten Standzeiten und Standplätzen an den dafür vorgesehenen Sammeltagen, bedingt durch Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat wie z. B. durch Witterungs- und/oder Wegeverhältnisse (Bauarbeiten, Straßensperren), vorübergehend nicht angefahren werden, findet die Sammlung nach folgender Maßgabe gleichwohl statt. Erfährt der Auftragnehmer von diesen Hindernissen mindestens drei Tage vor dem angesetzten Sammeltermin und ist die Annahme an einem anderen Standplatz möglich, stimmt der Auftragnehmer unverzüglich, nachdem die Störung absehbar ist, mit dem Auftraggeber einen mit den Anforderungen der TRGS 520 vereinbarten Ausweichplatz in unmittelbarer Nähe ab, der den Anschluss- und Benutzungspflichtigen durch den Auftraggeber mitgeteilt wird. Der Auftragnehmer unterstützt ihn dabei.

Ist die Sammlung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, und auch keine Annahme an einem anderen Standplatz möglich (z. B. infolge von Streik des Personals des Auftragnehmers oder höherer Gewalt), ist der Auftraggeber entsprechend zu informieren. Die Sammlung ist dann in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Wegfall der Einschränkung oder Unterbrechung nachzuholen.

(4)

Ist ein Standplatz langfristig nicht anfahrbar, ist eine gesonderte Regelung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Festlegung eines neuen Standplatzes zu treffen.

(5)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung der Abfallentsorgung unverzüglich nachzugehen. Die Mängel sind unverzüglich abzustellen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

(6)

Ist bei schwerwiegenden Betriebsstörungen nicht mehr sichergestellt, dass das Unternehmen seinen Aufgaben zur Vertragserfüllung nachkommt und erfüllt der Auftragnehmer auch auf eine Aufforderung des Auftraggebers mit angemessener Fristsetzung seine Pflichten nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, etwaige unaufschiebbare Maßnahmen selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Einer Nachfristsetzung bedarf es davor nicht, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder öffentliche Interessen der Aufgabenerfüllung keinen weiteren Aufschub zulassen. Falls die Leistungsstörung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, kann der Auftraggeber nach Selbsteintritt oder entsprechender Veranlassung den ihm entstandenen Schaden vom Auftragnehmer ersetzt verlangen.

(7)

Im Übrigen gelten für den Fall von Leistungsstörungen die Bestimmungen des BGB.

§ 14

Haftung, Versicherungsschutz und Sicherheitsleistung

(1)

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen. Er haftet dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten sowie für alle von ihm und seinen Unterauftragnehmern verursachten Schäden, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten, soweit es nach den einschlägigen Vorschriften auf ein Vertreten müssen ankommt.

(2)

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten oder Schadenersatzforderungen frei, die durch eine nicht pflichtgemäße Erfüllung der Leistungen, mit denen der Auftraggeber beauftragt wurde, entstehen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Wird dem Auftraggeber nachträglich bekannt, dass der Auftragnehmer wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen hat und macht der Auftraggeber deswegen von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages Gebrauch, ist ihm der Auftragnehmer zum Ersatz aller infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung und etwaiger Neuausschreibung entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängender Tätigkeiten ausreichende Versicherungen ohne Selbstbehalt in gesetzlich vorgeschriebener oder verkehrsüblicher Höhe abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Insbesondere stellt der Auftragnehmer den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme

von mind. 5 Mio. € und für Vermögensschäden von mind. 1 Mio. € mit einer jeweiligen Verdoppelung der Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Jahres sicher. Überdies sorgt der Auftragnehmer für einen Versicherungsschutz über eine Umwelthaftpflichtversicherung in gesetzlich vorgeschriebener Höhe. Statt einer Umwelthaftpflichtversicherung kann auch eine nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässige Deckungsvorsorge getroffen werden. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unter-auftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

(4)

Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.

(5)

Unverzüglich nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gem. § 18 VOL/B eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der für die Grundlaufzeit des Vertrages (ohne Berücksichtigung der Verlängerungsoption, vgl. § 17) prognostizierten Bruttoauftragssumme als Bankbürgschaft zu übergeben. Die Bruttoauftragssumme entspricht dem gemäß Teil E der Vergabeunterlagen für das Los 3 prognostizierten Brutto-Gesamtentgelt. Es sind insgesamt sieben Bürgschaftserklärungen, jeweils über einen entsprechenden Teilbetrag von 1/7 der Bruttoauftragssumme vorzulegen. Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2027, gibt der Auftraggeber eine dieser Bürgschaftserklärungen zurück. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nicht mit Wirkung zum 31.05.2033, gibt er zum Ende der Jahre 2032 und 2033 keine Bürgschaftsurkunde zurück. Der Auftraggeber behält diese letzten beiden Bürgschaftserklärungen so lange, wie er nicht von seinem Recht zur Beendigung des Vertrages nach Maßgabe von § 17 Gebrauch macht und der Vertrag sich damit verlängert. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag mit Wirkung zum 31.05.2035, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer die verbliebenen beiden Bürgschaftsurkunden zum 31.12.2034 und 31.12.2035 zurückzugeben. Bei Fortführung um weitere zwei Jahre gibt er die Bürgschaftsurkunden zum 31.12.2036 und 31.12.2037 zurück.

(6)

Reicht der Auftragnehmer die Bürgschaftserklärung nicht rechtzeitig ein, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Übergabe der Erklärungen bei jedem Rechnungsbetrag einen Anteil von 5 % einzubehalten, bis der Auftragnehmer die Erklärungen des Bürgen vorlegt.

§ 15

Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers

(1)

Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer jeweils nach Rechnungslegung eine Vergütung nach Maßgabe der im Angebot (Preisblatt zu Los 3) gebotenen bzw. nach diesem Vertrag angepassten Preise für das Los 3 gemäß den in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Leistungsnachweisen.

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich wie in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen nach folgenden Bestandteilen:

- Entgelte für die Leistungen der Anfuhr der Sammelstellen, der Annahme der Problemstoffe und Beförderung im Kreisgebiet, der Sortierung, Umverpackung, etwaige Zwischenlagerung
 - nach den geleisteten ganzen Einsatztagen des Problemstoffmobiles (Pos. 3.1.1) sowie
 - den geleisteten Einsätzen an Samstagen (Pos. 3.1.2)
 - und den hierfür jeweils gebotenen bzw. angepassten Preisen,
- Entgelte für den Transport zu den Entsorgungsanlagen und die Verwertung/Beseitigung von Problemstoffen einschließlich Abwicklung der erforderlichen Nachweisverfahren und weiterer in diesem Zusammenhang erforderlicher Leistungen gemäß den Einzelpositionen unter Pos. 3.2 des Leistungsverzeichnisses
 - nach gesammelten und entsorgten, durch Wiegebelegscheine belegten Mengen (Masse) pro Problemstoffart und
 - der pro Problemstoffart gebotenen oder angepassten Transport- und Entsorgungspreise in €/Mg
 - der zusätzlichen Kostenposition für den CO₂-Anteil gemäß Pos. 3.2.28

Nähere Vorgaben zum Nachweis der Leistungsmengen und der mit der Abrechnung einzureichenden Belege enthält die Leistungsbeschreibung.

(3)

Der Auftragnehmer legt über seine Leistungen nach Pos. 3.1 und 3.2 nach folgenden Vorgaben Rechnung:

- Jeweils nach Abschluss einer Sammlung mit dem Problemstoffmobil (im Sinne der Sammlung im Frühjahr einerseits und der Sammlung im Herbst andererseits) legt der Auftragnehmer zum 15. des auf den Abschluss der Sammlung folgenden Monats Rechnung über
 - die im Rahmen der Sammlung geleisteten ganzen Einsatztage nach Pos. 3.1.1 sowie
 - über die Verwertung/Beseitigung der im Rahmen der Sammlung angenommenen und verwerteten/beseitigten Problemstoffe nach Pos. 3.2.n.
- Über die geleisteten Einsätze an Samstagen legt der Auftragnehmer jeweils zum 15. des Folgemonats zu jedem Monat, in dem Sammlungen an Samstagen stattgefunden haben, Rechnung über
 - die geleisteten Samstageinsätze nach Pos.3.1.2 sowie
 - die Verwertung/Beseitigung der an diesen Samstagen angenommenen und in der Folge verwerteten/beseitigten Problemstoffe nach Pos.3.2.n.

Die zusätzlichen CO₂-Kosten der Verwertung gem. Pos. 3.2.28 sind jeweils im Wege einer Abschlagszahlung mit späterer Spitzabrechnung nach Maßgabe von Absatz 5 in Rechnung zu stellen.

(4)

Die Rechnungsbeträge werden 14 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig. Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder die Absendung des Auftrages an das Geldinstitut. Mit der Vergütung sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung stehen, inklusive aller ggf. damit verbundenen Gebühren und Auslagen. Der Rechnung sind detaillierte Nachweise gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung sowie gemäß § 10 beizufügen. Insbesondere sind jeweils die geleisteten ganzen Einsatztage bzw. Samstage sowie die gesammelten und entsorgten Mengen nebst dafür angesetzten Preisen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer auszuweisen. Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der Abrechnung der von ihm ausgewiesenen Leistungsentgelte und stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts im Hinblick auf die Leistungsentgelte gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

(5)

Die Position „CO₂-Anteil“ der Verwertungskosten gemäß Position 3.2.28 wiederum stellt der Auftragnehmer mit Rechnungslegung über die Verwertungsleistungen zuzüglich und gesondert zur Abrechnung der jeweils zugehörigen Entsorgungspreise in Rechnung auf der Grundlage der gemäß Leistungsbeschreibung nachgewiesenen für den Auftraggeber insgesamt verwerteten Tonnage an Problemstoffen in Mg.

Die Abrechnung dieses CO₂-Anteiles erfolgt für die Verwertungsleistungen des jeweils ersten Halbjahres (aus der Frühjahrskampagne sowie von Samstagen bis einschl. Juni) hins. der Höhe der CO₂-Kosten je Mg als Abschlagsrechnung. Der Abschlagsrechnung im Anschluss an eine Sammelkampagne sowie an einen Samstag wird zunächst der gebotene bzw. zuletzt angepasste CO₂-Preis zugrundegelegt.

Der Abrechnung der CO₂-Kosten für Verwertungsleistungen aus der Herbstsammlung sowie aus der Sammlung an Samstagen ab dem Monat Juli eines laufenden Jahres werden bereits die nach folgender Formel angepassten CO₂-Kosten bzw. -Preise zugrundegelegt. Überdies ist im Juli eines Jahres eine Spitzabrechnung über die CO₂-Kosten für Verwertungsleistungen des ersten Halbjahres zu legen, welche die nach der Formel angepassten Preise zugrundelegt.

Die maßgebliche Höhe des CO₂-Kostenanteils für die Spitzabrechnung zum ersten Halbjahr und die Rechnungslegung im zweiten Halbjahr bestimmt sich, ohne dass es eines Anpassungsbegehrens bedarf, unter Anwendung folgender Formel:

$$P_C = P_0 \cdot \left\{ \frac{C_1}{C_0} \right\}$$

Dabei sind:

- P_C Preis für Pos. 3.2.28 bei Anwendung der Formel
- P_0 Preis aus Pos. 3.2.28 gemäß angebotenem Leistungsverzeichnis
- C_1 Notierung der Börse EEX Leipzig in EUR / Mg CO₂ für das dortige Produkt ecarbix (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>) als Mittelwert der Monatsmittelwerte Januar bis März des jeweiligen laufenden Abrechnungsjahres. Sofern für das jeweilige Jahr ein gesetzlich festgelegter Wert laut BEHG gilt, so ist dieser heranzuziehen.
- C_0 Notierung der Börse EEX Leipzig in EUR / Mg CO₂ für das dortige Produkt ecarbix (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>) als Mittelwert der Monatsmittelwerte Januar bis März 2025. Sofern für das jeweilige Jahr ein gesetzlich festgelegter Wert laut BEHG gilt, so ist dieser heranzuziehen. Der Preis für ein CO₂-Zertifikat für das Jahr 2025 beträgt 55 EUR/Mg CO₂

Die Anpassung erfolgt abgerundet auf volle Cent.

In der Spitzabrechnung über o. g. Positionen im ersten Halbjahr ist gesondert auszuweisen, ob sich im Ergebnis der Nachberechnung ein Guthaben zugunsten des Auftraggebers oder eine Nachzahlungspflicht zulasten des Auftraggebers ergibt. Guthaben bzw. Nachzahlung sind vom jeweiligen Schuldner nach Absatz 4 an den anderen Vertragspartner gesondert zu überweisen.

§ 15 a

Wertsicherung der Behandlungspreise

(1)

Die Behandlungspreise unter der Pos. 3.2 (hier zusammengefasst als 3.2.n) können nach Maßgabe der nachfolgenden Ansätze erstmalig zum 01.01.2027 sowie danach alle zwei Jahre angepasst werden. Die Preisanpassung findet auf Antrag jeweils im Vorfeld und mit Wirkung für das Leistungsjahr statt.

(2)

Die Preisanpassung zur Wertsicherung findet auf Antrag eines Vertragspartners jeweils im Vorfeld und mit Wirkung für das Leistungsjahr statt. Voraussetzungen für eine Anpassung sind:

- Das Anpassungsverlangen eines Vertragspartners muss dem jeweils anderen Vertragspartner bis zum 30.06. des Vorjahres in Textform mitgeteilt werden,
- es muss erkennen lassen, dass sich bei Anwendung der für die Leistungspreise einschlägigen u. g. Preisanpassungsformel ein neuer Preis ergibt, der um mindestens 3 % vom zuletzt anwendbaren Preis abweicht,
- die für eine Prüfung des Verlangens notwendigen Belege über die Veränderung der in der folgenden Formel benannten Indizes sind dem Anpassungsverlangen beizufügen:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,4 + 0,6 \cdot \left(0,3 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,15 \cdot \frac{S_1}{S_0} + 0,1 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,1 \cdot \frac{F_1}{F_0} + 0,35 \cdot \frac{M_1}{M_0} \right) \right\}$$

Dabei bedeuten:

P_n	Preis für Positionen 3.2.n bei Anwendung der Formel
P_0	Preis aus Positionen 3.2.n gemäß angebotenem Leistungsverzeichnis

Ergibt sich bei Anwendung der o. g. Formel ggü. dem Einheitspreis gemäß Angebot kein Neupreis, der um mindestens 3 % vom Angebotspreis bzw. (bei späterer Anpassung) um mindestens 3 % vom zuletzt angewendeten Preisen abweicht, scheidet eine Preisanpassung aus und kann erst dann beantragt werden, wenn eine Veränderung um mindestens 3 % ermittelbar ist.

Die maximal mögliche Höhe des bei einer Anpassung erzielbaren neuen Preises wird ermittelt durch Anwendung der o. g. Formel auf den gebotenen Einheitspreis der jeweiligen Angebotsposition. Das Anpassungsbegehren muss sich im Rahmen des so ermittelbaren Neupreises bewegen. Entspricht der beantragte Neupreis diesen Anforderungen, wird er für das Folgejahr in einem aktualisierten Preisblatt zu Los 3 festgehalten. Er bleibt bis zur nächsten Anpassung verbindlich. Eine erneute Anpassung kann jeweils frühestens nach zwei Jahren bei Beachtung derselben Modalitäten beantragt werden.

(3)

Die Bestandteile der Formel aus Absatz 2 sind wie folgt definiert:

L_1	Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
L_0	Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.
K_1	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher; Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
K_0	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.

- S_1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-351113: Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbl. Anlagen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
- S_0 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-351113: Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbl. Anlagen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.
- F_1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
- F_0 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.
- M_1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-28: Maschinen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
- M_0 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-28: Maschinen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.

§ 15 b

Wertsicherung der Vergütung für den Einsatz des Problemstoffmobils

(1)

Eine Wertsicherung der Vergütung der Einsatzpauschalen für den Einsatz der mobilen Sammelstelle (an ganzen Tagen und an Samstagen) aus Pos.3.1 des Leistungsverzeichnisses ist erstmalig zum 01.01.2027 nach den nachfolgenden Bedingungen möglich.

(2)

Die Preisanpassung zur Wertsicherung findet auf Antrag eines Vertragspartners jeweils im Vorfeld und mit Wirkung ab dem folgenden Leistungsjahr statt. Die Voraussetzungen für eine Anmeldung eines Anpassungsbegehrens und Anpassung entsprechen denen des § 15 a Absatz 2.

Für die Anpassung der Pos. 3.1 ist die Veränderung des Preises auf der Grundlage folgender Formel maßgeblich:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,25 + 0,75 \cdot \left(0,7 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,2 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,1 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

Dabei sind:

P_n	Preis für Pos. 3.1 bei Anwendung der Formel
P_0	Preis aus Pos. 3.1 gemäß angebotenem Leistungsverzeichnis

Die Bedeutung der weiteren Bestandteile der Formel entspricht derjenigen in § 15 a Absatz 3.

§ 16 Vertragsstrafen

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die nachfolgenden Verpflichtungen eine Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen. Er verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass er den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Eine Vertragsstrafe entsteht für jeden schuldhaften Verstoß gegen die folgenden Pflichten:

- a) Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährleistung derjenigen Arbeitslöhne und Arbeitsbedingungen, die durch für den Auftragnehmer rechtsverbindliche Regelungen (Gesetz, Verordnung oder andere einschlägige Vorschriften) vorgeschrieben sind in Höhe von bis zu 100,00 € pro Mitarbeiter und Tag, an dem kein den Anforderungen entsprechender Lohn gezahlt wird.
- b) Verstoß gegen die Pflicht zum Einsatz von Unterauftragnehmern nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Höhe von bis zu 1.000,00 € pro Unterauftragnehmer pro Tag.
- c) Verstoß gegen die Pflicht zur Annahme ausschließlich der von Auftraggeber vorgegebenen Abfallfraktionen am Sammelmobil in Höhe von 100,00 € pro unter Verstoß gegen die Vorgabe übernommenem kg Problemstoffe.
- d) Verstoß gegen die Pflicht zum Anfahren aller vorgegebenen Standplätze in Höhe von bis zu 500,00 € pro ausgelassenem Standplatz.

(2)

Die Höhe der Vertragsstrafen nach dem vorstehenden Absatz ist in einem Jahr beschränkt auf 5 % der für das Jahr abgerechneten Nettoauftragssumme Jahr. Verstöße nach einer Abmahnung infolge eines ersten Verstoßes werden als neue Verstöße behandelt.

(3)

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen. Sie kann bis zu sechs Monate nach Kenntnis von den die Vertragsstrafe begründenden Umständen auch dann verlangt werden, wenn der Auftraggeber sie sich bei der Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten hat. Von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe unberührt bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch den Verstoß gegen Pflichten nach diesem Vertrag dem Auftraggeber entsteht. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

(4)

Sollte eine Vertragsstrafe nach vorgenannten Absätzen im Einzelfall unverhältnismäßig sein, kann der Auftragnehmer in entsprechender Anwendung von § 343 BGB die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag verlangen, wobei dieser Anspruch zunächst gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen ist.

§ 17 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für eine Grundlaufzeit vom 01.06.2026 bis zum 31.05.2033 geschlossen.

Er verlängert sich automatisch um 24 Monate bis zum 31.05.2035, wenn der Auftraggeber nicht bis zum 31.05.2032 gegenüber dem Auftragnehmer die Kündigung des Vertrages erklärt.

Nach dem 31.05.2035 verlängert sich der Vertrag automatisch und letztmalig um weitere 24 Monate, d. h. bis zum 31.05.2037, wenn der Auftraggeber ihn nicht durch Erklärung ggü. dem Auftragnehmer, die diesem bis zum 31.05.2034 zugehen muss, kündigt. Der Vertrag endet spätestens am 31.05.2037.

§ 18 Außerordentliche Kündigung

(1)

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch

- a) den Auftraggeber,
 - 1. wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen des Auftraggebers bezogen auf ein und dasselbe Ereignis nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von 2 Wochen liegen;
 - 2. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung vom Auftragnehmer beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

3. wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
 4. wenn dem Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb oder andere behördliche Bestätigungen oder Genehmigungen, die seine Eignung und/oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen belegen und die vom Auftraggeber im Vergabeverfahren als diesbezüglicher Nachweis gefordert wurden, entzogen werden;
 5. nach Maßgabe von 133 GWB.
- b) den Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist (Abs. 1 Ziff. 1. gilt entsprechend).
- c) beide Vertragsparteien
1. bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann oder
 2. aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinne von § 314 BGB;
 3. nach Maßgabe von § 313 BGB.

(2)

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

§ 19

Änderungen während der Vertragslaufzeit

(1)

Sollte sich die Erforderlichkeit ergeben, dass neue oder weitere Arten von Problemstoffabfällen ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Sammlung erfasst werden müssen, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Annahme und Entsorgung solcher Problemstoffe gegen einen spezifisch hierfür anzubietenden und zu vereinbarenden Transport- und Entsorgungspreis pro Mg verlangen.

(2)

Fallen bestimmte Arten von Problemstoffen aufgrund gesetzlicher Änderungen der Entsorgungszuständigkeit künftig aus dem Aufgabenspektrum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers heraus, beschränkt sich der Auftrag auf die Annahme der in seiner Zuständigkeit verbleibenden Problemstoffe. Ähnliches gilt, wenn im Leistungszeitraum für weitere Problemstoffe Rücknahmesysteme eingerichtet werden, sollten. In diesem Fall ist die Entsorgung bzw. die Veranlassung der Entsorgung durch den Auftragnehmer einzustellen und die Übergabe an den vom Rücknahmesystem eingerichteten Übergabestellen zu gewährleisten

(3)

Im Übrigen bleiben Anpassungen nach Maßgabe der VOL/B im Rahmen von § 132 GWB möglich.

(4)

Entspricht die Urkalkulation nicht den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insb. Ziffer 7.10.5 der Bewerbungsbedingungen), kann der Auftragnehmer eine Preisanpassung, welche den Nachweis von Mehr- und Minderkosten erfordert, nicht verlangen; macht der Auftraggeber eine Preisanpassung geltend, so steht ihm in diesem Fall das Recht aus § 316 BGB zu.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1)

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Zusammenarbeit und Loyalität gelten.

(2)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem verfolgten Sinn und Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so weit wie möglich entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

(3)

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck kommende Wille des Auftraggebers ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder in diesem Vertrag jeweils Nebenpflichten eines Vertragspartners begründet werden, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

(4)

Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung von Informations- und Nebenpflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache – fließend – erfolgen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.

(5)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertragstext auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(6)

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

(7)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(8)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Redaktioneller Hinweis:

Unabhängig von § 19 Absatz 6 erstellen die Vertragspartner nach Zuschlagserteilung eine von Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete Vertragsurkunde.